



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 14/2023
vom 26. Januar 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7859

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung verschiedener gerichtlicher Entscheidungen, erhoben von N.S.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen und den referierenden Richtern Y. Kherbache und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. September 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. September 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob N.S. Klage auf Nichtigkeitklärung verschiedener gerichtlicher Entscheidungen.

Am 20. September 2022 haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung von zwei Beschlüssen des Jugendgerichts Antwerpen vom 7. Juni 2022.

B.2. Aufgrund des Artikels 142 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigkeitsklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen oder über diesbezügliche Vorabentscheidungsfragen, die von Rechtsprechungsorganen gestellt werden.

Weder diese Bestimmungen noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilen dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über eine gegen Beschlüsse, Urteile oder Entscheide anderer Rechtsprechungsorgane gerichtete Nichtigkeitsklage zu befinden.

B.3. Die Nichtigkeitsklage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. Januar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen